

Allgemeine Einkaufsbedingungen der deutschen Unternehmen der TWE Gruppe

Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Bestellungen und Geschäftsbeziehungen zwischen den Geschäftspartnern und Lieferanten (nachfolgend: „Verkäufer“) und einem der folgenden Unternehmen der TWE- Gruppe:

- 1) **TWE GmbH & Co. KG**, Hollefeldstraße 46, 48282 Emsdetten, AG Steinfurt HRA 7200
- 2) **TWE Group GmbH**, , Hollefeldstraße 46, 48282 Emsdetten, AG Steinfurt HRB 4770
- 3) **TWE Vliesstoffwerke GmbH & Co. KG**, Hollefeldstraße 46, 48282 Emsdetten, AG Steinfurt HRA 2902
- 4) **TWE Dierdorf GmbH & Co. KG**, Poststraße 29, 56269 Dierdorf, AG Montabaur HRA 12027
- 5) **TWE Bocholt GmbH & Co. KG**, Händelstraße 2, 46395 Bocholt, AG Coesfeld HRA 8459
- 6) **TWE Creuzburg GmbH**, Bahnhofstr. 78, 99831 Creuzburg/Werra, AG Jena HRB 406227
- 7) **Isowood GmbH**, Breitscheidstr. 156, D-07407 Rudolstadt, AG Jena HRB 206692

(jeweils einzeln „Gruppenunternehmen“ und gemeinsam „TWE Gruppe“)

§ 1 Geltung

(1) Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen einem Gruppenunternehmen und seinem jeweiligen Lieferanten („Verkäufer“). Die AEB gelten nur, wenn der Verkäufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(2) Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers dessen Lieferungen vorbehaltlos annehmen.

(3) Die AEB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob der Verkäufer die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 651 BGB), aber auch für Dienstleistungen. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AEB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.

(4) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Verkäufers in Bezug auf den Vertrag (z. B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich, d. h. in Schrift- oder Textform (z. B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

(5) Klarstellend sei angemerkt, dass die AEB stets ausschließlich im Verhältnis zu dem jeweiligen als Vertragspartner geltenden Gruppenunternehmen nach einem Vertragsschluss gem. der unter § 2 getroffenen Regeln gelten. Keines der oben genannten Gruppenunternehmen ist berechtigt ein anderes Gruppenunternehmen oder die TWE Gruppe insgesamt zu vertreten oder zu verpflichten, es sei denn, dies wird durch einen individuellen Vertrag explizit schriftlich vereinbart. Sollten mehrere Gruppenunternehmen der TWE Gruppe Vertragspartner sein, haftet jedes Unternehmen als Teilschuldner und nicht als Gesamtschuldner. § 427 BGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 2 Angebot, Annahme

Der Verkäufer ist verpflichtet, diese Bestellung innerhalb angemessener Frist, längstens jedoch innerhalb einer Frist von zwei Wochen anzunehmen.

§ 3 Preise, Zahlung

(1) Der Preis versteht sich für Lieferung DDP an die oben angegebene Adresse des jeweiligen Gruppenunternehmens der TWE-Gruppe (INCOTERMS 2010), einschließlich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer sowie einschließlich der Kosten für Verpackung, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart.

(2) Das Zahlungsziel wird individuell in der Bestellung und deren Annahme vereinbart.

§ 4 Aufrechnung, Zurückbehaltung

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem jeweiligen Gruppenunternehmen im vollen gesetzlichen Umfang zu.

§ 5 Leistung, Lieferung

(1) Der Verkäufer ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (zB Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Verkäufer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (zB Beschränkung auf Vorrat).

(2) Alle in der Bestellung genannten oder anderweitig vereinbarten Liefertermine sind bindend.

(3) Der Verkäufer ist verpflichtet, uns über jegliche drohende oder eingetretene Nichteinhaltung eines Liefertermins, deren Ursachen und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Eintritt des Lieferverzuges bleibt davon unberührt.

(4) Für den Fall des Lieferverzuges stehen uns alle gesetzlichen Ansprüche zu.

§ 6 Gefahrübergang, Versendung

Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit ordnungsgemäßer und vollständiger Lieferung DDP an die oben angegebene Adresse des jeweiligen Gruppenunternehmens der TWE-Gruppe (INCOTERMS 2010) auf uns über.

§ 7 Mängelhaftung, Gewährleistung, Verjährung

(1) Gesetzliche Gewährleistungsrechte stehen uns uneingeschränkt zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach unserer Wahl Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache bzw. Schadensersatz zu verlangen.

(2) Bei Gefahr im Verzug sind wir berechtigt, nach entsprechender Anzeige an den Verkäufer Mängelbeseitigung auf Kosten des Verkäufers selbst vorzunehmen.

(3) Mängelgewährleistungsansprüche verjähren 36 Monate nach Gefahrübergang.

§ 8 Lieferantenregress, Produkthaftung, Versicherung

(1) Unsere gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Verkäufer zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

(2) Bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 und 3 BGB) anerkennen oder erfüllen, werden wir den Verkäufer benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mangelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet. Dem Verkäufer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

(3) Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch uns oder einen anderen Unternehmer, zB durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

(4) Der Verkäufer ist verpflichtet, uns von jeglicher Haftung gegenüber Dritten bzw. von Ansprüchen Dritter, die durch Herstellung, Lieferung, Lagerung oder Verwendung der gelieferten Ware entstehen, auf erstes Anfordern freizustellen. Die Freistellungsverpflichtung gilt nicht, soweit der Anspruch auf grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung unsererseits beruht.

(5) Der Verkäufer ist verpflichtet, während der Laufzeit des jeweiligen Einzelvertrages stets eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer ausreichenden Mindest-Deckungssumme von € 10 Mio. pro Personenschaden bzw. € 5 Mio. pro Sachschaden zu unterhalten, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart. Etwaige weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

§ 9 Rechtsmängel

(1) Der Verkäufer garantiert, dass die Ware frei von Rechten Dritter geliefert wird und durch die Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Der Verkäufer stellt uns insoweit von etwaigen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei.

(2) Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren gemäß § 7 (3).

§ 10 Rechtswahl, Gerichtsstand

(1) Der jeweilige Einzelvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland (unter Ausschluss des UN-Kaufrechts).

(2) Erfüllungsort sowie ausschließlicher -auch internationaler- Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AEB ist, soweit nicht ein abweichender gesetzlich zwingender Gerichtsstand vorliegt, Emsdetten, Deutschland.